

Vergabeordnung der Gemeinde Ascheberg

(Laut Beschluss des Rates der Gemeinde vom 30. September 2010. Damit tritt diese Vergabeordnung am 1. Oktober 2010 in Kraft, siehe § 8)

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

1. Diese Vergabeordnung bildet die Grundlage für die Vergabe von Leistungen durch die Gemeinde Ascheberg.
2. a) Sofern die EU-Schwellenwerte¹ erreicht oder überschritten werden, sind anzuwenden
 - das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung, VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
 - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
- b) Sofern die EU-Schwellenwerte nicht erreicht werden, sind anzuwenden
 - die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
 - die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW aufgrund des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006 (kommunalen Vergabegrundsätze)
 - die VOB.

Die VOL ist als Leitlinie zu beachten. Sie ist im Einzelfall anzuwenden, soweit dies zur Wahrung der allgemeinen Vergabegrundsätze erforderlich ist.
- c) Das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW ist anzuwenden. Es gilt insbesondere das Vieraugenprinzip (§ 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 14. Dezember 2004).
- d) Zu beachten sind
 - die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und
 - bestehende Gebührenordnungen (Taxen).

¹ § 100 GWB i.V.m. § 2 VgV.

e) Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden bzw. zu beachten.

3. Die in dieser Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf den geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer.
4. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass die in Abs. 2 genannten Bestimmungen auch beachtet werden, wenn mit der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Ascheberg außerhalb der Verwaltung stehende Personen beauftragt werden.

§ 2

Arten der Vergabe

1. Der Auftragsvergabe hat grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.
2. Ohne weitere Einzelfallbegründung können
 - a) Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens
 - 150.000 Euro im Tiefbau,
 - 100.000 Euro für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
 - 75.000 Euro für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

sowie

 - Leistungen, die keine freiberuflichen Leistungen sind, bis zu einem Auftragswert von höchstens 75.000 Euro

durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden.

 - b) Leistungen, die keine freiberufliche Leistung sind, bis zu einem Auftragswert von höchstens 15.000 Euro freihändig vergeben werden.

3. Freiberufliche Leistungen werden freihändig vergeben. Für Planungswettbewerbe sind die Vorschriften dieser Vergabeordnung nicht anzuwenden.
4. Es sollen bei beschränkter Ausschreibung mindestens sechs Bewerber, bei freihändiger Vergabe mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Von der Einholung mehrerer Angebote kann abgesehen werden, wenn
 - a) der Auftragswert 2.500 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall ist eine Preisüberprüfung durchzuführen.
 - b) die geforderte Leistung einer Gebührenordnung unterliegt und nach deren Mindestsatz vergütet wird.
5. Bei der Einholung von Angeboten sind die für die jeweilige Leistung in Frage kommenden ortsansässigen Anbieter zu berücksichtigen. Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden.
6. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern bekannt gegeben. Auf die Bekanntgabe ist nachrichtlich in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg hinzuweisen, soweit es nach der Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig erscheint.

§ 3

Überschreitung von Auftragssummen

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen trifft bis zu 10 % der Auftragssumme, höchstens bis zu einem Betrag von 40.000 Euro, der Bürgermeister.

§ 4

Eignungsnachweis der Bewerber

1. Bewerber, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de und www.pq-verein.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen in der Regel über die erforderliche Eignung.
2. Im Übrigen kann die Gemeinde Ascheberg weitere Nachweise verlangen. Diese werden in der Regel durch eine Eigenerklärung erbracht.

3. Von dem Erfordernis eines Eignungsnachweises kann abgesehen werden, wenn
- a) die Eignung des Bewerbers hinreichend bekannt ist
 - b) der Auftragswert bei Bauleistungen 50.000 Euro und bei sonstigen Leistungen 25.000 Euro nicht überschreitet.

§ 5

Prüfung und Abnahme der Leistung

Jede Leistung ist auf Vollständigkeit und Güte zu prüfen. Werden Mängel erkennbar, ist die Leistung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen. Bei VOB-Leistungen mit Auftragssummen ab 15.000 Euro hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen.

§ 6

Wartungsleistungen

Sind Wartungsdienste für eine Leistung erforderlich, sollen diese mit der Leistung vergeben werden.

§ 7

Besondere Zuständigkeit in Ausnahmefällen

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung im Einzelfall sowie über generelle Abweichungen bezüglich bestimmter Leistungsarten und Verfahrensregelungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser neuen Vergabeordnung entgegenstehenden Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse sowie entgegenstehende verwaltungsinterne Verfügungen außer Kraft.